



Oldenburg, den 20.10.2025

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Fintlandsmoor

Landkreis Ammerland

Az.: 4.1.2-611-2436-012.0 / 02.0

Schlussfeststellung
in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, durch die folgenden Feststellungen abgeschlossen:

1. Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor, einschließlich des Nachtrags 1 ist vollständig ausgeführt.
2. Etwaige Ansprüche der Beteiligten, die im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor zu berücksichtigen gewesen wären, bestehen nicht mehr.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Fintlandsmoor wird hiermit aufgelöst.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor, einschließlich des Nachtrags 1 ist in vollem Umfang umgesetzt. Das Eigentum an den neu gebildeten Grundstücken ist gemäß den Bestimmungen des Flurbereinigungsplans in der Fassung des Nachtrags 1 auf die dort bezeichneten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Anträge auf Grundbuchberichtigung sind ordnungsgemäß gestellt worden.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie erlischt damit gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

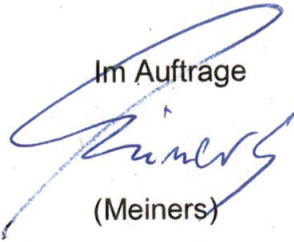
Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei den Gemeinden Edewecht und Bad Zwischenahn sowie bei der Stadt Westerstede einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und zwei Teilnehmerverzeichnisse
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags, der auf Dauer von allgemeiner Bedeutung ist und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung

Im Auftrage



(Meiners)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Schlussfeststellung am 30.10.2025 im Internet in den Amtsblättern der Gemeinden Edewecht www.edewecht.de, Apen www.apen.de, Wiefelstede www.wiefelstede.de, Barßel www.barssel.de, Bösel www.boesel.de und der Stadt Friesoythe www.friesoythe.de sowie am 30.10.2025 in den Amtsblättern für die Landkreise Ammerland www.ammerland.de, Friesland (gedruckte Ausgabe und Inhaltsverzeichnis auf www.friesland.de), Leer www.landkreis-leer.de/amtsblatt, Oldenburg www.oldenburg-kreis.de und die Stadt Oldenburg www.oldenburg.de veröffentlicht wird. Außerdem erfolgt am 30.10.2025 eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Westerstede www.westerstede.de, der Gemeinde Bockhorn www.bockhorn.de sowie der Stadt Oldenburg www.oldenburg.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.